



GEMEINDE WERPELOH  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Einziehung eines Weges in der Gemeinde Werpeloh**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Werpeloh vom 23. Oktober 2024 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) der in der Gemeinde Werpeloh, Gemarkung Werpeloh, Landkreis Emsland gelegene Weg „Am Brunenhövel“

Flur 10, Flurstück 22/2 (siehe beiliegenden Lageplan – grün)

mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straße gem. § 8 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingezogen.

Ich weise darauf hin, dass die beabsichtigte Einziehung dieses Weges durch Bekanntmachung der Gemeinde Werpeloh vom 26.06.2024 angekündigt worden ist und die Bekanntmachung mit Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Weges in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 07.10.2024 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Werpeloh sowie im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sögel (<https://www.soegel.de/oeffentliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht worden ist sowie bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Flur I. Obergeschoss, Ludmillenhof, 49751 Sögel und in der Gemeindeverwaltung Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh zu den dortigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen hat.

Ferner weise ich darauf hin, dass mit der Einziehung der Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 18ff. NStrG) entfallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Werpeloh, den 12.12.2024

gez. Sievers  
Gemeindedirektor